



Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Datum: 13.12.2023

Zahl: 813-2/2023

KUNDMACHUNG gem. § 94 OöGemO 1990 idgF:

Abfallgebührenordnung.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 12.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Rosenau erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), I.GBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Für die Sammlung und Behandlung der in **Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle** und der in **Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro gehaltener Abfalltonne

a)	60 Liter	€ 59,16
	90 Liter	€ 90,94
	120 Liter	€ 118,56
	240 Liter	€ 236,87
b)	pro gehaltenem Container 1100 Liter	€ 1.089,50
c)	pro Abfallsack (Sacksystem) 60 Liter	€ 59,16

2. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende **Gebühr** zu entrichten:

☐ je abgeführte Abfalltonne		
mit 60 Liter Inhalt		€ 5,53
mit 90 Liter Inhalt		€ 8,19
mit 120 Liter Inhalt		€ 10,86
mit 240 Liter Inhalt		€ 21,66
☐ je abgeführtem Container		
mit 1100 Liter Inhalt		€ 98,63
c) je abgeführtem Abfallsack		
mit 60 Liter Inhalt (inkl. Sackgebühr)		€ 5,59

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind die Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Fall des Bestehens von Baurechten die Bauberechtigten.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§6 Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01.01.2024. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft

Die Bürgermeisterin:

Maria Benedetter

Angeschlagen am: 13. Dezember 2023
Abgenommen am: 29. Dezember 2023